

**Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Bauamt**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 06.06.2024

Beschluss-Nr.: 468-(VII.)/2024

Gegenstand der Vorlage:
Lärmaktionsplanung nach § 47 BImSchG

Gesetzliche Grundlage:

§47 a-f der Lärminderungsplanung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Begründung:

Zur Verbesserung der Lärmsituation in Europa hat die EU im Jahr 2002 die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm“ erlassen. Ein Ziel dieser Richtlinie richtet sich auf den Lärmschutz zur Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus. Hierfür ist es notwendig schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.

Die Umgebungslärmrichtlinie ging mit einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in deutsches Recht über. Der sechste Teil des BImSchG „Lärminderungsplanung“ umfasst die Paragraphen 47a bis 47f und beinhaltet – neben Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen – Aussagen zu Zuständigkeiten, Zeiträumen und Anforderungen an Lärmkarten und Lärmaktionspläne.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage (BImSchV) ist die Stadt Haldensleben zur Erstellung von Lärmaktionsplänen verpflichtet. Bislang wurde die Aufstellung des Lärmaktionsplans per Stadtratsbeschluss abgelehnt, da die Aufgabenzuweisung an die Kommunen unklar war. Nach dem Urteil des EUGH im Vertragsverletzungsverfahren gegen Portugal zur Umgebungslärmrichtlinie vom 31.03.2022 steht unwiderruflich fest, dass Lärmaktionspläne zwingend zu erstellen sind, sobald vorausgehende Lärmkartierungen durchgeführt wurden.

Für die innerhalb des Hoheitsbereiches der Stadt Haldensleben befindlichen Hauptverkehrsstraßen, die ein durchschnittliches Verkehrsaufkommen von min 8200 KFZ/24h (3 Millionen KFZ/Jahr) aufweisen, wurden daher nach neu vorgegebenen Berechnungsvorschriften strategische Lärmkarten (Anlage 1 & 2) ausgefertigt. Der entsprechende Ergebnisbericht (Anlage 3) veröffentlicht durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) liegt der Stadt Haldensleben vor und ist auf der Website der Stadt Haldensleben einsehbar. Die im Ergebnisbericht festgestellten Lärmschwerpunkte an Abschnitten der Hauptverkehrsstraße B71 und B245 ergaben sich aus den Einwohnerzahlen und den Verkehrsbelegungsdaten einer vorangegangenen Lärmkartierung.

Durch die Fertigstellung der Umgehungsstraße B 71n im Jahr 2021, die die Ortschaft Wedringen unmittelbar vom Verkehr entlastet, entfallen diese in der Kartierung festgestellten Lärmschwerpunkte unter Einbeziehung der Bundesstraßen komplett.

Die vierte Stufe der EU-Lärmkartierung sieht zwei Öffentlichkeitsbeteiligungen vor. Die erste Beteiligung der Öffentlichkeit umfasste die öffentliche Auslage des „Ergebnisberichtes der Umgebungslärmkartierung Stufe 4 an Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt in der Stadt Haldensleben“ in der Zeit vom 18.12.2023 – 19.01.2024 einschließlich der öffentlichen Bekanntmachung im Stadtanzeiger vom 15.12.2023 und auf den Internetseiten der Stadt Haldensleben.

Der daraus erarbeitete Lärmaktionsplan der Stadt Haldensleben wurde in der 2. öffentlichen Beteiligung in analoger Vorgehensweise vom 26.02.-25.03.2024 (Stadtanzeiger vom 23.02.2024) bekannt gemacht. Es ergaben sich bei beiden Öffentlichkeitsbeteiligungen keine Hinweise aus der Bevölkerung.

Die Angaben im Lärmaktionsplan (Anlage 4) beschränken sich daher auf die Ergebnisse der kartierten Lärmmessungen laut Ergebnisbericht und die durchgeführten Lärminderungsmaßnahmen, hier der Bau der Umgehungsstraße B71n und weiterführend optional zur Entlastung der Anwohner die Ortsumgehung B245n als langfristig geplante Lärminderungsmaßnahme.

Die Ausweisung „ruhiger Gebiete“ im Lärmaktionsplan wurde seitens des Bauamtes geprüft. Es wurden aufgrund der bestehenden und geplanten Lärminderungsmaßnahmen keine „ruhigen Gebiete“ im Stadtgebiet festgelegt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Festlegung dieser Flächen im Lärmaktionsplan besteht nicht.

Die Lärmaktionsplanung muss bis spätestens 30.06.2024 an das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) übermittelt werden.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten	17.04.2024	
Hauptausschuss	25.04.2024	
Stadtrat	06.06.2024	

Anlagen:

Anlage 1	Strategische Lärmkarte der 4. Runde Lärminde _x L _{DEN} (Tag-Lärmkarte)
Anlage 2	Strategische Lärmkarte der 4. Runde Lärminde _x L _{Night} (Nacht-Lärmkarte)
Anlage 3	Ergebnisbericht Umgebungslärmkartierung Stufe 4 an den Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt in der Stadt Haldensleben
Anlage 4	Lärmaktionsplan der Stadt Haldensleben

Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt den Lärmaktionsplan gemäß § 47 a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG).

**Hieber
Bürgermeister**